

Die Ehrenmitgliedschaft an der Akademie der bildenden Künste Wien im Laufe der Jahrhunderte *Statuten und Gesetze*

Ulrike Hirhager

1751–1848

Von den Anfängen bis zur Revolution

Seit dem Statut von 1751 war neben den Kunst- oder wirklichen Mitgliedern auch die Aufnahme von Ehrenmitgliedern vorgesehen: *2^{do} Solle die Academie in dreyen Classen der Academisten bestehen; nemblich deren so Honorarii, deren so Professores, und deren, so Associjrte seynd.*¹ Aus den Akten des Universitätsarchivs der Akademie der bildenden Künste Wien (UAAbKW) geht über den Aufnahmevorgang zum *Honorarius* wenig hervor; 1754 wurde jedenfalls Georg Raphael Donner, der zuerst seine Wahl zum Professor abgelehnt hatte, zum *Honorarius* gewählt.² Die Satzungen der von Jacob Matthias Schmuzer³ gegründeten Kupferstecherakademie von 1767 hielten die Möglichkeit der Aufnahme von Frauen⁴ fest:

*Vigesimô Primô: Es können zu Ehren-Gliedern der Academie aufgenommen werden, 1^{mo} Frauen-Personen von hohem und niedrigem Stande, welche sich in den Künsten der Zeichnung, Mahlerey, und Kupferstechens hervorgethan haben. 2^{do} Personen vom hohen Adel, welche Einsicht und Geschmack besizen und den Künsten, und verdienstvollen Künstlern die gebührende Achtung wiederfahren lassen. 3^{tio} Liebhaber der Künsten, so Sammlung von Gemählden, Kupferstichen, Zeichnungen, und anderen Kunstwercken besitzen, und die Künste zu schätzen wissen; [...]*⁵

1772 wurde die k.k. Kupferstecherakademie mit der *Kaiserl. Königl. Hof-Academie der Mahler- Bildhauer- und Baukunst* zur *K. k. Akademie der vereinigten bildenden Künste* zusammengeschlossen („vereinigt“).⁶ Der Statutenentwurf von 1773 scheint an Schmuzer noch angelehnt zu sein und sieht vor, dass zu Ehrenmitgliedern aufgenommen werden können

*Liebhaber der Künste, beiderley Geschlechts, die nicht sowohl Aufnahmstücke als Beweise ihrer Liebhaberey einsenden: weiters Beförderer der Künste und besonders Wohltäter angehender, Geniezeigender Schüler oder jungen Künstler, Männer von Wissenschaften und Standespersonen, welche Sammlungen von Gemälden, Kupferstichen oder andern Kunstwerken besitzen [...]*⁷

Erst im Jahr 1800 erhielten die Statuten für die sogenannte *Vereinigte* ihre vorerst endgültige Form. Zu *Ehren- oder Kunst-Mitgliedern* können nicht *allein die darum ansuchen,*

¹ UAAbKW, Statut 1751, Miscellaneen (MSZ) II/3, VA 1751 fol. 91–99, hier fol. 92r.

² UAAbKW, Verwaltungsakten (VA) 2/Mappe 1c, fol. 113 (Ablehnung) und fol. 120 (Wahl). Das Verzeichnis Walter Wagners, *Geschichte der Akademie der bildenden Künste Wien*, Wien 1967, S. 432ff., setzt erst mit 1767 ein. Zu den Ehrenmitgliedern im Allgemeinen vgl. die einschlägigen Stellen bei Wagner, *Geschichte* (lt. Index S. 480).

³ Diese Schreibweise entspricht djender, die er selbst verwendete. Zur Förderung der Kupferstecherakademie und von Künstlerinnen siehe Monika Knofler, *Das fortschrittliche 18. Jahrhundert – Maria Theresias Vorbildfunktion für Künstlerinnen*, in: *Carte blanche für Anna Reisenbichler. I work too much, work too little*. Hg. v. Wolfgang Cortjaens und Julia M. Nauhaus. *Kupferstichkabinett der Akademie der bildenden Künste Wien*, Wien 2019, S. 17–34.

⁴ Siehe dazu Ulrike Hirhager, *Adelige „Dilettantinnen“ als (Ehren-)Mitglieder der Akademie*, Permalink <https://www.akbild.ac.at/de/resolveuid/Ofe5eaa0f89d1eb7f432bad355d3e791>.

⁵ UAAbKW, *Satzungen für die in Wien errichtete freye kaiserl.königl. Kupferstecher-Akademie* [Kupferstecherstatut], *Paragraph Vigesimô Primô*.

⁶ Zu den wechselnden Namen der Institution siehe Monika Knofler, 1688, 1692, 1726, 1772. Die ersten 100 wechselvollen Gründungsjahre der Akademie der bildenden Künste Wien. In: *derdiedas bildende, neue Akademiezeitung, Jubiläumausgabe 325 Jahre Akademie der bildenden Künste Wien*, Wien 2017, S. 28–33.

⁷ Entwurf zu den Satzungen der k.k. Akademie der vereinigten bildenden Künste, UAAbKW MSZ II/3, Statutenentwurf 1773, Paragraph 5.

aufgenommen werden, *sondern der akademische Rath kann der Gesellschaft auch andere Personen vorschlagen, deren Aufnahme er der Akademie zuträglich erachtet.*⁸ Von „Männern und Frauen“ oder Liebhabern der Künste „beiderlei Geschlechts“ ist nicht mehr die Rede:

*Zu Ehren-Mitgliedern können angenommen werden Liebhaber der Künste, die sich durch Beförderung derselben verdient gemacht haben, Nationalkünstler unmittelbar oder mittelbar durch wichtige Kunstbeschäftigungen unterstützen, und insbesondere Wohlthäter angehender, Genie zeigender Kunstzöglinge, ingleichen Männer von solchen Wissenschaften und Kenntnissen, die mit den bildenden Künsten in näherer Verbindung stehen, und zur Aufnahme derselben beytragen können. [...]*⁹

Zwei Jahre nach der Ernennung des Staatskanzlers Clemens Lothar Wenzel Graf (ab 1813 Fürst) von Metternich wurde 1812 ein neues Statut verabschiedet, in dem die Rolle der Akademie als *Kunstgesellschaft, bestehend aus dem akademischen Rathe, aus Ehren- und Kunstmitgliedern* (Par. XL), festgeschrieben wird.¹⁰ Par. XLI regelt die Vorgangsweise der Wahl:

Die aufzunehmenden Ehren- und Kunstmitglieder werden in einer allgemeinen Versammlung mittelst Ballottirung durch Stimmenmehrheit gewählt, von dem Curator, welcher dabey den Vorsitz führt, bestätigt, und ihnen sodann von dem Präses und dem beständigen Secretär unterschriebene Diplomen ausgefertigt.

In Par. XLII ist die Bekanntgabe der neuen (Ehren-)Mitglieder festgelegt, und zwar im Rahmen einer jährlich am 12. Februar statthabenden Versammlung der Kunstgesellschaft, bei der *die Preise vertheilt, und die neuen Ehren- und Kunstmitglieder promulgirt* werden.

Zu Ehren- und auch Kunstmitgliedern können sowohl In- wie Ausländer aufgenommen werden; um eine Mitgliedschaft anzusuchen steht jedermann frei, ebenso wie jedes Mitglied der Kunstgesellschaft Kandidaten in Vorschlag bringen kann (Par. XLIII). Geeignet, zu Ehrenmitgliedern aufgenommen zu werden, sind laut Par. XLIV

Liebhaber der Künste, die sich durch Beförderung derselben verdient gemacht haben; die, welche Nationalkünstler unmittelbar oder mittelbar durch wichtige Kunstbeschäftigungen unterstützen; Wohlthäter angehender, Genie zeigender Kunstzöglinge; ingleichem Männer von solchen Wissenschaften und Kenntnissen, die mit den bildenden Künsten in näherer Verbindung stehen, und zur Aufnahme derselben beytragen können.

Ehren- wie auch Kunstmitglieder sind laut Par. XLVII verpflichtet,

alle zu ihrer Kenntniß gelangten Beobachtungen über die Fortschritte der Künste, über neue Erfindungen, über Vervollkommnung in den Künsten oder ihren Hilfsmitteln, der Akademie auf die in dem vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Weise anzuzeigen, sich gegenseitig erworbene theoretische und practische Kenntnisse mitzuthemen, und überhaupt gemeinschaftlich zur Aufnahme der Akademie und zur Beförderung der Nationalindustrie zu wirken.

Von 1812 bis 1836 wurden drei Frauen als „schützende Mitglieder“ ernannt. Diese waren die dritte und die vierte Ehefrau Kaiser Franz' II. (I.), die Kaiserinnen Maria Ludovica (ernannt 1812) und Carolina Augusta (ernannt 1818), sowie Maria Anna Carolina, die Ehefrau Kaiser Ferdinands (ernannt 1836). Über diese Ernennungskategorie, der nur diese drei Kaiserinnen angehören, ist nichts bekannt. Es scheint sich um eine Art Schirmherrschaft gehandelt zu haben, die auch kein Aufnahmewerk erforderte.

⁸ UAAbkW MSZ II/3, Statuten 1800, Paragraph XXVII.

⁹ UAAbkW MSZ II/3, Statuten 1800, Paragraph XXVIII.

¹⁰ UAAbkW MSZ II/3, Statuten 1812, gedruckt.

1848–1872

Von der Revolution bis zum „Jubiläumsstatut“

Nach der Revolution von 1848 legte die sogenannte *Reform-Comission* bereits im Folgejahr einen Statutenentwurf vor:¹¹ Die Akademie ist nun dem Ministerium unterstellt und besteht aus einem Präsidenten, den Künstlern und den Mitgliedern. Ehrenmitglieder sind in diesem Statutenentwurf nicht mehr vorgesehen, nur Mitglieder und korrespondierende Mitglieder. Mitglieder *sollen Künstler von ausgezeichnetem Talente und bereits öffentlich anerkanntem Verdienste seyn* (Par. 11). Die korrespondierenden Mitglieder, die hier erstmals eingeführt werden,¹² sollen zu einer *lebendigen Verbindung mit den Provinzen* beitragen; Voraussetzung für die Aufnahme ist ein *inniges Verständniß der Kunst, und reger Eifer, sie zu fördern* (Par. 18).

Doch erst 1865 trat ein neues Statut in Kraft. Diesem war 1864 ein Entwurf vorangegangen, der im UAAbKW als Hektografie bewahrt ist. Vorgesehen sind korrespondierende und Ehrenmitglieder; neu ist, dass der Kustos der Akademiegalerie und der Bibliothekar korrespondierende Mitglieder sind:¹³

VIII. Mitglieder [§§ 20–27]

§ 20 Die correspondirenden und Ehren-Mitglieder werden von dem akademischen Rathe unter Vorbehalt der Genehmigung Sr Majestät gewählt, und erhalten ein, diese Genehmigung erwähnendes Diplom, wogegen die ersteren sich schriftlich zur Erfüllung der von ihnen zu übernehmenden Obliegenheiten zu verpflichten haben.

§ 21 Nicht nur ausgezeichnete Künstler sondern auch durch wissenschaftliche Kenntniße und auf die Kunst Bezug nehmende Leistungen oder durch Förderung der Kunst, durch Kunstliebe und Kunstkenntniß ausgezeichnete Männer des Inlandes wie des Auslandes sind wählbar.

§ 22 Der Bibliothekar der Akademie sowie der Kustos der akademischen Gallerie sind de facto correspondirende Mitglieder. [...]

§ 25 Die Ernennung zum Ehrenmitgliede führt keine Verpflichtung mit sich, und kann nicht verlangt werden. Zu Ehrenmitgliedern sind nur Personen seltenen Verdienstes zu wählen, deren Wahl nicht nur ihnen sondern auch der Akademie zur Ehre gereicht. [...]

Das Statut von 1865¹⁴ unterscheidet sich von dem Entwurf von 1864, der an jenen von 1849 angelehnt war: Korrespondierende Mitglieder sind nicht mehr vorgesehen. Laut § 13 steht dem Rat das Recht zu,

a) Männer, durch deren Aufnahme in den akademischen Verband die Akademie sich selbst zu ehren beabsichtigt, zu „Ehren-Mitgliedern“; b) Künstler und Kunstfreunde von hervorragender Bedeutung auf dem Gebiete der Kunst, oder deren wissenschaftlicher oder praktischer Pflege, zu wirklichen Mitgliedern in Vorschlag zu bringen.

Die Bestätigung habe durch den Kaiser zu erfolgen.

1872–1945

Vom „Jubiläumsstatut“ über die Erste Republik bis zum Ende des NS-Regimes

1872 wurde das sogenannte Jubiläumsstatut (anlässlich des 25-jährigen Kronjubiläums Kaiser Franz Josephs I. 1873) verabschiedet.¹⁵ Dieses wurde 1873 durch den Minister

¹¹ UAAbKW MSZ II/3, gedruckt.

¹² Möglicherweise beeinflusst von der 1847 gegründeten Akademie der Wissenschaften.

¹³ UAAbKW VA 1864 o. Zl. (Karton 218), Statutenentwurf 1864.

¹⁴ UAAbKW VA 1865 o. Zl. (Karton 220), Statut 1865, gedruckt.

¹⁵ UAAbKW Statut 1872, siehe Fn. 16.

korrigiert.¹⁶ Das Kollegium hat das Recht, *Männer, durch deren Aufnahme in den akademischen Verband die Akademie sich selbst zu ehren beabsichtigt, zu Ehrenmitgliedern zu wählen. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Kaisers.* (§ 11) Gleichlautend ist der Text in den Statuten von 1889¹⁷ und 1905¹⁸.

Das in der Ersten Republik erst im Jahr 1925 herausgegebene Statut¹⁹ rückt die Ehrenmitglieder ans Ende (§ 20), der Wortlaut ist derselbe wie 1872, 1889 und 1905. Die Bestätigung durch den Kaiser ist durch jene der Bundesregierung ersetzt.

Die für 1940²⁰ bzw. 1941²¹ konzipierten Statuten sehen bezüglich der Ehrenmitglieder keine Neuerungen zu jenen von 1925 vor.

1945–1955

Von der Nachkriegszeit bis zum Akademieorganisationsgesetz

Nach dem Krieg wurde eine Neuordnung der Statuten begonnen.²² Die betreffenden Verwaltungsakten²³ sind im UAAbKW nur teilweise vorhanden. Es lässt sich anhand der Sitzungsprotokolle des Professorenkollegiums sowie des Eingangsprotokolls rekonstruieren, dass es dabei hauptsächlich um die Studienordnung ging, auch im Zusammenhang mit der Gründung der Vorbereitungsschule für Kunsterzieher unter Gerda Matejka-Felden.

Der Entwurf des Statuts von 1948²⁴ wiederholt in § 22 [= § 24] den Wortlaut von 1925:

Der Akademie steht das Recht zu, Personen, durch deren Aufnahme in den akademischen Verband die Akademie sich selbst zu ehren beabsichtigt, zu Ehrenmitgliedern zu wählen. Die Wahl unterliegt der Bestätigung der Bundesregierung.

1952/53 war man aus Zeitmangel nicht imstande, sich um neue Statuten zu kümmern:

Auf die Anfrage Professor Santifallers, warum bisher keine neuen Statuten ausgearbeitet worden seien, entgegnete der Rektor, dass hierfür bisher keine Zeit verblieben sei. Nach Massgabe der Zeit wird aber die Frage der Statuten in Angriff genommen werden.²⁵

¹⁶ UAAbKW VA 1873-51, Statut 1872 mit Korrekturen aus 1873, gedruckt mit Korrekturen in roter Tinte.

¹⁷ UAAbKW MSZ III/3, Statut 1889. Statut für die k.k. Akademie der bildenden Künste in Wien (25. August 1872/26. November 1888/28. Dezember 1888).

¹⁸ UAAbKW MSZ II/3, Statut 1905. Statut für die k.k. Akademie der bildenden Künste in Wien (22. August 1905). Gedrucktes Heft.

¹⁹ UAAbKW VA 1925-376, Statut 1925. Statut der Akademie der bildenden Künste in Wien (12. Februar 1925). Gedrucktes Heft.

²⁰ UAAbKW VA 1940-150, Statut 1940. Abschrift eines Briefes an die Kommissarische Leitung der Akademie, unterzeichnet von Friedrich Plattner, Staatskommissar der Abtlg. IV Erziehung, Kultus und Volksbildung im Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, in dem die von der Akademieleitung beantragten Änderungen und Ergänzungen des Statuts von 1925 sowie der Studienordnung von 1925 vorläufig wirksam werden. Die endgültige Genehmigung durch das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erfolgte am 1.4.1940.

²¹ Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien, in: Die Akademie der bildenden Künste in Wien. 1941, Wien 1941, ohne Seitenzahl. Hierbei handelt es sich um die geänderten Satzungen und die Studienordnung der Akademie nach dem „Anschluss“, genehmigt vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung mit Erlass vom 4. Juli 1941.

²² UAAbKW Sitzungsprotokoll (SProt) 1946-623.

²³ UAAbKW VA 1945-594, 629 (Studienordnung); VA 1946-315 (nicht vorhanden; Neuredaktion der Statuten), 709 (nicht vorhanden; Neuredaktion der Statuten, betr. Hospitanten), 800 (Ersuchen an das Unterrichtsministerium um Überlassung von zwei Exemplaren der Statuten; diese selbst sind nicht vorhanden), 1055 (aus Personalakt Gerda Matejka-Felden; Ergänzung bzw. Abänderung des Statuts, betreffend Studienordnung und andere Punkte), VA 1947-829 (nicht vorhanden; Statutenänderung).

²⁴ UAAbKW MSZ 3/3.

²⁵ UAAbKW SProt 1952/53, 16.10.1952.

1955–1988

Vom Akademieorganisationsgesetz über das Kunsthochschul-Organisationsgesetz zum neuen Akademieorganisationsgesetz

Im August 1955 wurde das Hochschul-Organisationsgesetz (HOG)²⁶ verabschiedet, im Dezember desselben Jahres gab das *Akademieorganisationsgesetz* (AOG) der Akademie schließlich eine rechtliche Grundlage für ihr Wirken. In den Akten des Universitätsarchivs wird das AOG mitunter auch als Statut bezeichnet.²⁷ Das AOG 1955 hält in Bezug auf die Ehrenmitglieder und Ehrendoktorate fest:²⁸

§ 17. Ehrenmitgliedschaft.

An Personen, die auf Grund ihrer künstlerischen Leistung in Fachkreisen hohes Ansehen genießen und sich um die durch die Akademie vertretenen künstlerischen und anderen kulturellen Ziele hervorragende Verdienste erworben haben, kann das Professorenkollegium die Ehrenmitgliedschaft der Akademie verleihen. Die Bestimmungen des § 63 (Ehrendoktorate) Abs. 2 und 3 des Hochschul-Organisationsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

Unter § 18, sonstige Ehrentitel, vermerkt das AOG, dass die betreffenden §§ 64–67 des Hochschul-Organisationsgesetzes sinngemäß anzuwenden seien.

Das HOG 1955, Abschnitt VIII, Akademische Ehrentitel, legt nun Folgendes fest: Laut § 63 ergehen Ehrendoktorate an

Personen, die auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistung in Fachkreisen hohes Ansehen genießen und sich um die durch die Hochschule vertretenen wissenschaftlichen und anderen kulturellen Ziele hervorragende Verdienste erworben haben.

Sie erhalten ein Diplom und werden *in einem Ehrenbuch der Hochschule verzeichnet*. Ebenso ein Diplom und ein Eintrag ins Ehrenbuch ist für die Ehrensensoren – *Personen, die sich um die von der Hochschule vertretenen wissenschaftlichen oder anderen kulturellen Ziele besondere Verdienste erworben haben* – und Ehrenbürger – *Personen, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung einer Hochschule besondere Verdienste erworben haben* – vorgesehen (§ 65). § 66 regelt das *Recht zur Führung eines Titels* für Gewerbetreibende, *die mit einer Hochschule oder mit einer ihrer Einrichtungen in ständiger Geschäftsverbindung stehen*. Alle diese Ehrungen bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht. § 67 regelt den Widerruf:

(1) Die akademische Behörde, die einen akademischen Ehrentitel (§§ 63 bis 66) verliehen hat, kann die Verleihung widerrufen, wenn der Ausgezeichnete sich durch sein Verhalten der Auszeichnung unwürdig erweist.

(2) Beschlüsse betreffend den Widerruf der in den §§ 63, 65 und 66 dieses Bundesgesetzes angeführten akademischen Ehrentitel bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht.

Das sogenannte Ehrenbuch findet erstmals im HOG 1955 Erwähnung und sollte von der Akademie übernommen werden. Im Sitzungsprotokoll vom 21. Juni 1961 ist vermerkt: *Der Rektor gibt bekannt, daß für die Akademie ein Ehrenbuch geschaffen worden ist. Als erste Eintragung schein die Ehrenmitgliedschaft von Professor Dr. Holzmeister auf.*²⁹ Im Nachlass der ersten Lehrbeauftragten der Akademie, Erika Schepelmann,³⁰ den Archiv und Kupferstichkabinett im Oktober 2022 übernehmen durften, findet sich eine Mappe mit

²⁶ HOG 1955, BGBl. Nr. 154/1955.

²⁷ Z.B. UAAbKW Stellungnahme zum AOG, Beilage zum Sitzungsprotokoll vom 9.10.1985.

²⁸ AOG 1955, BGBl. Nr. 237/1955.

²⁹ UAAbKW SProt, 21.6.1961.

³⁰ 1942–1958 Lehrbeauftragte (Assistentin) an der Meisterschule für Bühnenbilderei und Festgestaltung. 1958–1963 Lehrbeauftragte (Assistentin), 1963–1969 Hochschulassistentin am Institut für Ornamentale Schrift Prof. Otto Hurm.

Entwürfen für dieses (vermutlich nie ausgeführte) Ehrenbuch, und zwar für das Titelblatt – „Verzeichnis der Ehrenmitglieder und Ehrenbürger der Akademie der bildenden Künste ab 1960“ – sowie für den Eintrag Clemens Holzmeisters.

Das *Kunsthochschul-Organisationsgesetz*³¹ (KUOG) von 1970 kennt nur Ehrenmitglieder. Die Bestimmungen des VI. Abschnitts sind fast gleichlautend mit dem AOG:

§ 39. Ehrenmitglieder sind demnach Personen, die sich um die von der Hochschule vertretenen künstlerischen, wissenschaftlichen oder anderen kulturellen Ziele besondere Verdienste erworben haben [...].

Diesbezügliche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister für Unterricht, wobei die Genehmigung zu verweigern ist, *wenn der Auszuzeichnende die in § 11 Abs. 2 lit. a Z. 3 und 4³² genannten Voraussetzungen nicht erfüllt*. Die Ehrenmitglieder bekommen ein Diplom und werden im Ehrenbuch verzeichnet; sie *haben das Recht, an allen akademischen Feierlichkeiten im Gefolge der akademischen Funktionäre teilzunehmen*.

1988–2000

Vom Akademieorganisationsgesetz 1988 zum Universitätsgesetz

Die Bestimmungen im AOG von 1988³³ unterscheiden sich von früheren durch die Einführung neuer Ehrungen: Neben den in das Ehrenbuch einzutragenden Ehrenmitgliedern sind nun, wie in Abschnitt VIII des Universitäts-Organisationsgesetzes (UOG) 1975³⁴, Ehrensensoren, Ehrenbürger und Ehrenzeichen vorgesehen. Ehrenmitglieder, -sensoren und -bürger erhalten ein Diplom und werden in das Ehrenbuch eingetragen.

Die Bestimmungen sind im VIII. Abschnitt (§§ 63–69) des AOG 1988 festgelegt:

Ehrenmitglieder (§ 63) sind

Personen, die auf Grund ihrer künstlerischen oder wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen hohes Ansehen genießen und sich um die durch die Akademie vertretenen künstlerischen oder wissenschaftlichen Ziele hervorragende Verdienste erworben haben [...].

Bei Ehrensensoren (§ 64) handelt es sich um

Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in einem besonderen Maß um die Akademie und um die Förderung ihrer künstlerischen und wissenschaftlichen Aufgaben verdient gemacht haben [...].

Ehrenbürger (§ 65) sind

Personen, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Akademie besondere Verdienste erworben haben. [...]

Ehrenzeichen (§ 66) kann das Akademiekollegium vergeben, um

Verdienste um die der Akademie anvertrauten Gebiete der Künste und Wissenschaften sowie Verdienste um die Akademie selbst durch die Verleihung von Auszeichnungen, insbesondere von sichtbar zu tragenden Auszeichnungen, zu würdigen. Über die Verleihung ist ein Dekret auszustellen.

Über die Form dieser Auszeichnungen sowie über die Bedingungen der Verleihung habe das Akademiekollegium ein Statut zu beschließen.

³¹ KUOG 1970, BGBl. Nr. 54/1970.

³² Einwandfreies Vorleben; volle Geschäftsfähigkeit [Berufungsverfahren].

³³ AOG 1988, BGBl. Nr. 25/1988.

³⁴ UOG 1975, BGBl. Nr. 258/1975.

Weiters (§ 67) kann das Akademiekollegium

physischen oder juristischen Personen, die mit der Akademie oder mit einer ihrer Einrichtungen in ständiger Geschäftsverbindung stehen, das Recht zur Führung eines Titels verleihen, der diese Verbundenheit zum Ausdruck bringt.

Neu ist auch die Möglichkeit einer posthumen Verleihung (§ 68).

Alle diese Ehrungen kann das Akademiekollegium mit Zweidrittelmehrheit widerrufen (§ 69), *wenn sich der Geehrte durch sein späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich ergibt, daß die Ehrung erschlichen worden ist. Ein allfälliges Diplom oder Dekret über die Verleihung ist einzuziehen, eine allfällige Eintragung im Ehrenbuch der Akademie zu löschen, das Tragen der Auszeichnung ist zu untersagen.*

Das KUOG 1998³⁵, X. Abschnitt, § 70, behält die Ehrungen Ehrenmitglied, Ehrensensator oder Ehrenbürger sowie Ehrenzeichen bei.

2002–...

Das Universitätsgesetz und die Akademiesatzungen

2002 legt das *Universitätsgesetz* (UG)³⁶ in § 19 Abs. 2 Z 8 fest, dass jede Universität ihre Satzungen selbst zu erstellen und darin Richtlinien für die Ehrungen vorzusehen habe.

Laut Abschnitt I (§§ 2–5) ihrer Satzungen³⁷ vergibt die Akademie der bildenden Künste Wien folgende akademische Ehrungen:

Ehrendoktorat

§ 2 Die Akademie der bildenden Künste Wien kann an Personen, die auf Grund ihrer künstlerisch/wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen hohes Ansehen genießen und sich um die durch die Akademie der bildenden Künste Wien zu erfüllenden künstlerisch/wissenschaftlichen Aufgaben hervorragende Verdienste erworben haben, auf Antrag oder unter Einbindung der fachlich zuständigen Organisationseinheit/en ehrenhalber ein Doktorat im Wirkungsbereich der Akademie der bildenden Künste Wien ohne Erfüllung der in den Studienvorschriften geforderten Voraussetzungen verleihen.

Ehrensensatorin oder Ehrensensator

§ 3 Die Akademie der bildenden Künste Wien kann Persönlichkeiten, die sich in einem besonderen Maße um die Akademie der bildenden Künste Wien und um die Förderung ihrer künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Aufgaben verdient gemacht haben, den Titel einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors der Akademie der bildenden Künste Wien verleihen. Die Verdienste der oder des zu Ehrenden haben in einem außergewöhnlichen und langzeitigen Engagement für die künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Aufgaben der Akademie der bildenden Künste Wien zu bestehen.

Ehrenmitgliedschaft

§ 4 Personen, die auf Grund ihrer künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen hohes Ansehen genießen und sich um die durch die Akademie der bildenden Künste Wien vertretenen künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Ziele hervorragende Verdienste erworben haben, kann das Rektorat den Titel eines Ehrenmitgliedes der Akademie der bildenden Künste Wien verleihen.

Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger

§ 5 Die Akademie der bildenden Künste Wien kann an Personen, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Akademie der bildenden Künste Wien besondere Verdienste erworben haben, den Titel einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers der Akademie der bildenden Künste Wien verleihen.

³⁵ KUOG 1998, BGBl. Nr. 130/1998.

³⁶ UG 2002, BGBl. I Nr. 120/2002.

³⁷ https://www.akbild.ac.at/de/universitaet/mitteilungsblatt/2023/akademie_konsolidierte_fassung_satzung_2023-03_pdf.pdf.

Abschnitt II (§§ 6–7) regelt die Antragsrechte und die Verleihung selbst: *Antragsberechtigt sind der Universitätsrat, der Senat, das Rektorat bzw. Mitglieder dieser Organe sowie Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten*, wobei Anträge auf Verleihung eines Ehrendoktorats von der fachlich in Betracht kommenden Curricula-Kommission eingebracht werden können. Anträge sind schriftlich beim Rektorat einzubringen. Die Verleihung – der der Senat vorab seine Zustimmung erteilen muss – findet durch das Rektorat im Rahmen einer akademischen Feier statt. Der/Die Geehrte erhält ein Diplom, sein/ihr Name ist ins Ehrenbuch einzutragen.

Ein Widerruf kann durch das Rektorat nach Anhörung des Senats erfolgen (§ 8), *wenn sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist. Das Diplom ist einzuziehen, die Eintragung im Ehrenbuch der Akademie der bildenden Künste Wien ist zu löschen. Ein Widerruf erstreckt sich auch auf akademische Ehrungen, die auf Grund früherer Regelungen verliehen worden sind.*

Als Ehrungen sind folglich Ehrenmitgliedschaft, Ehrenbürgertum, Ehrendoktorat und Ehrensenat vorgesehen. Immer noch scheint das Ehrenbuch (s.o.) auf.

2023 wurden diese Satzungen laut Beschluss des Senats vom 18.4.2023 teilweise abgeändert.³⁸ Laut Abschnitt I (akademische Ehrungen) sind als Ehrungen nunmehr vorgesehen:

§ 2 Ehrendoktorat

Die Akademie der bildenden Künste Wien kann Personen, die auf Grund ihrer künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen hohes Ansehen genießen und sich um die durch die Akademie der bildenden Künste Wien zu erfüllenden künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Aufgaben hervorragende Verdienste erworben haben, auf Antrag oder unter Einbindung der fachlich zuständigen Organisationseinheit/en ehrenhalber ein Doktorat im Wirkungsbereich der Akademie der bildenden Künste Wien ohne Erfüllung der in den Studienvorschriften geforderten Voraussetzungen verleihen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die auf Grund ihrer künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen hohes Ansehen genießen und sich um die durch die Akademie der bildenden Künste Wien vertretenen künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Ziele hervorragende Verdienste erworben haben, kann das Rektorat den Titel eines Ehrenmitgliedes der Akademie der bildenden Künste Wien verleihen.

Ehrensenator_innen werden in Zukunft keine ernannt (§ 3):

Die Akademie der bildenden Künste Wien hat in der Vergangenheit Persönlichkeiten, die sich in einem besonderen Maße um die Akademie und um die Förderung ihrer künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Aufgaben verdient gemacht haben, den Titel Ehrensenator_in der Akademie der bildenden Künste Wien verliehen. Die Verdienste der zu Ehrenden hatten in einem außergewöhnlichen und langzeitigen Engagement für die künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Aufgaben der Akademie der bildenden Künste Wien zu bestehen.

Der ehemalige § 5, Ehrenbürger, ist hier ersatzlos gestrichen.

Abschnitt II. regelt das Prozedere, das Ehrenbuch ist ersetzt durch zu veröffentlichende Listen:

§ 5 Antragsrechte, Zustimmung des Senats

(1) Anträge auf Verleihung von akademischen Ehrungen – auch posthumen – sind ausführlich begründet schriftlich beim Rektorat einzubringen. Antragsberechtigt sind der Universitätsrat, der

³⁸ Mitteilungsblatt Nr. 37, Studienjahr 2022/23 vom 2.5.2023.

https://www.akbild.ac.at/de/universitaet/mitteilungsblatt/2023/richtlinien-akademische-ehrungen_2023-04.pdf.

Senat, das Rektorat bzw. Mitglieder dieser Organe sowie Leiter_innen von Organisationseinheiten. [...]

§ 6 Verleihung

Die Verleihung einer akademischen Ehrung erfolgt durch das Rektorat, im Regelfall im Rahmen einer akademischen Feier. Die_Der Geehrte erhält eine Urkunde mit der Unterschrift der_des Rektor_in, ein Duplikat erhält das Universitätsarchiv; der Name ist in die relevanten Listen der Akademie der bildenden Künste Wien einzutragen.

§ 7 Widerruf

(1) Die Angehörigen der Akademie sind berechtigt, einen Antrag auf Widerruf zu stellen, wenn sich die_der Geehrte durch deren_dessen Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist. Das Rektorat kann nach Anhörung des Senats eine Ehrung widerrufen. Die Eintragung ist nachfolgend aus den veröffentlichten Listen der Akademie der bildenden Künste Wien zu löschen. [...]

Damit wurden die neuen Satzungen zur Grundlage für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaften von Josef Müllner, Ferdinand Andri, Josef Weinheber und Artur Kampf sowie der posthumen Zuerkennung an die Bildhauerin Teresa Feodorowna Ries im Frühjahr 2023.